Der Scheidungs-
Newspaper

Ausgabe 1- 2011

iScheidung

Die einfache Lösung

Besser auseinander gehen in Einigkeit, als immer beisammen sein in Zank und Streit (Carl Spitteler)

Editorial

Liebe Leserinnen, Lieber Leser,

Wir heißen Sie herzlich Willkommen bei der Lektüre unseres "***Newspape***r" – dem pfiffigen und informativen Newsletter von iScheidung.de, Ihrem führenden Online-Portal rund um das Thema Trennung und Scheidung.

Wir berichten Ihnen mit dem "*Newspaper*" regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Familienrecht, über ergangene neue Urteile und deren rechtliche Konsequenzen für Sie und geben unseren Leserinnen und Leser hilfreiche Tipps, was es im Falle einer Trennung oder Scheidung zu beachten gilt. Einfache Lösungen – nicht nur ein Motto sondern System, damit Sie es bei Ihrer Scheidung leichter haben. Denn wir helfen, wenn Ihrer Ehe nicht mehr zu helfen ist!

Lassen Sie sich registrieren, dann flattert der "*Newspaper*" automatisch bei jeder neuen Ausgabe in Ihr E-Mail Postfach.

In der Erstausgabe des "*Newspaper*" stellen wir Ihnen das Konzept der **modernen Online-Scheidung** vor. Sie erhalten einen fundierten Einblick in unsere professionelle Arbeitsweise und lernen die Vorteile unseres Full-Service von Ihrem zu Hause aus kennen.

Wir berichten über die Änderungen der **Düsseldorfer Tabelle 2011** und deren Auswirkungen im Unterhaltsrecht sowie über die jüngsten Gerichtsentscheidungen im Familienrecht.

Der "*Newspaper*" informiert Sie ferner über die **Steuerklassen** und **steuerrechtlichen Auswirkungen bei einer Trennung** und gibt Ihnen Tipps, wie Sie sich am Besten verhalten.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihr Team von

iScheidung.de

© 2011 iScheidung.de

Scheidung Online

Die moderne einfache Lösung

Statistisch wird fast jede 2. Ehe in Deutschland geschieden. Statt jahrelangem Rosenkrieg, der auf beiden Seiten meistens keine Gewinner sondern nur Verlierer hat, entwickelt sich das Konzept der modernen einfachen Lösung sehr erfolgreich, die **einverständliche Scheidung**. Die Ehegatten sind sich dabei über die wesentlichen Punkte ihrer Scheidung einig oder haben den Streit über konfliktträchtige Folgesachen anderweitig beigelegt, z. B. im Rahmen einer Konflikt lösenden Mediation. Ca. 70 % aller Scheidungsverfahren werden heute einvernehmlich abgewickelt, immer häufiger setzt sich dabei die innovative intelligente **Online-Scheidung** durch. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- ✓ Die Scheidung erfolgt **schnell** und unbürokratisch.
- ✓ Die Kosten bleiben stets **niedrig** und überschaubar.
- ✓ Bei geringen Einnahmen sogar **kostenfrei**.
- ✓ Die Scheidung kann ohne stressige Termins-Verpflichtungen 24 h am Tag direkt von Ihrem **zu Hause** aus durchgeführt werden.
- ✓ In der Regel wird Ihre Scheidung mit nur einem Anwalt durchgeführt, der Sie kompetent in allen Fragen als Ihr **Scheidungscoach** durch das Verfahren führt.
- ✓ Egal wo Sie wohnen, Ihr Anwaltsteam von iScheidung bietet Ihnen bundesweit mit Hilfe modernster Kommunikationseinrichtungen eine **Full-Service** Dienstleistung und betreut Sie in allen Belangen Ihrer Scheidung höchstpersönlich und individuell.

Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt von morgen aussieht.
(Marie von Ebner-Eschenbach)

© 2011 iScheidung.de

Man muss sich auf etwas verlassen können, von dem man nicht verlassen wird.
(Laotse)

Die einfache Lösung in 4 Schritten: Sie fängt bei iScheidung damit an, dass wir Ihnen ein ausgeklügeltes und erläutertes Scheidungsformular online präsentieren, indem Sie leicht und verständlich durch unseren Fragekatalog geführt werden. Einfach das Formular ausfüllen und absenden - alles Weitere erledigen wir. Der **1. Schritt** auf dem Weg in Ihr neues Leben bedeutet also nicht, zunächst einen passenden Anwalt aussuchen zu müssen und dann auf den ersten Besprechungstermin zu warten. Bei iScheidung erreichen Sie Ihren persönlichen Scheidungscoach sofort und wenn Sie Fragen haben, meldet sich Ihr Scheidungsanwalt in kürzester Zeit direkt bei Ihnen. Sie müssen nicht erst einen halben oder gar einen ganzen Tag Urlaub nehmen um Ihren Scheidungsanwalt in dessen Kanzlei aufzusuchen. Bei iScheidung gibt es keine Wartezeiten, Terminsvereinbarungen und aufwendige Kanzleibesuche. Wir setzen uns bei all Ihren Anliegen und Fragen telefonisch und/oder per E-Mail zeitnah und stets so mit Ihnen in Verbindung, wie Sie es wünschen. Das darf auch gerne in den Abendstunden oder am Wochenende sein.

Sie haben den ersten Schritt getan? Dann sind wir an der Reihe! Im **2. Schritt** analysieren wir innerhalb von nur einem Tag Ihre Daten und prüfen die rechtlichen Voraussetzungen Ihrer Scheidung. Im Regelfall erstellen wir den Entwurf Ihres Scheidungsantrages an das für Sie örtlich zuständige Familiengericht. Per E-Mail erhalten Sie den Entwurf nochmals zur Durchsicht und Kontrolle. Sobald Sie uns die Freigabe erteilen, reichen wir Ihren Scheidungsantrag bei Ihrem zuständigen Familiengericht ein. Sollten wir bei der Analyse und Auswertung Ihrer Angaben zu tatsächlichen und/oder rechtlichen Fragen Besonderheiten feststellen, setzen wir uns umgehend mit Ihnen in Verbindung und klären das weitere Vorgehen in einem persönlichen Beratungsgespräch. Dies kann z.B. sein, wenn einzelne Folgesachen (Unterhalt, Kinder, Finanzen, Haus / Wohnung oder Sonstiges) noch ungeklärt sind. Dafür nehmen wir uns Zeit, um gemeinsam mit Ihnen optimale Lösungen zu finden. Selbstverständlich werfen wir auch immer einen ausgiebigen Blick auf die Kosten. Wir prüfen automatisch, ob für Ihr Scheidungsverfahren bei niedrigen Einkünften oder hohen Belastungen Verfahrenskostenhilfe in Anspruch genommen werden kann. Bei einer einverständlichen Scheidung beantragen wir obligatorisch eine Reduzierung des für die Gebührenabrechnung maßgebenden Streitwertes und setzen uns bei Gericht dafür ein, den Kostenaufwand so niedrig wie möglich zu halten. Denn die einfache Lösung heißt für uns auch, Ihr Budget zu schonen.

© 2011 iScheidung.de

Sobald Ihr Scheidungsantrag zügig und schnell bei Ihrem örtlich zuständigen Familiengericht eingereicht ist, beginnt der **3. Schritt**. Das Gericht hat von Amts wegen den Ausgleich der in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften (Versorgungsausgleich) durchzuführen, soweit kein wirksamer Ausschluss vorliegt. Wir unterstützen Sie dabei und sorgen dafür, die Formalitäten ebenso einfach und rasch zu erledigen. Bei iScheidung müssen Sie nicht warten, bis Ihnen das Gericht die Fragebögen zum Versorgungsausgleich übersendet. In der Regel dauert dieser Akt bis zu vier Wochen. iScheidung stellt Ihnen den Fragebogen zum Download oder per Mail zu Verfügung. So können Sie die einzelnen Fragen schon im Vorhinein beantworten. Die Fragebögen zum Versorgungsausgleich können dann direkt mit dem Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden, was die Dauer Ihres Scheidungsverfahrens nochmals verkürzt. Und wenn Fragen beim Ausfüllen auftreten, klären wir das mit Ihnen umgehend im persönlichen Gespräch. Sobald die Auskünfte der Rentenversicherungsträger vorliegen und die Kontenklärung durchgeführt ist, prüfen wir in Abstimmung mit Ihnen, ob alles seine Richtigkeit hat.

Der Reichtum eines Menschen bemisst sich an der Zahl der Dinge, um die er sich nicht kümmern muss.
(Henry David Thoreau)

Im letzten und **4. Schritt** bestimmt das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung. Nur zu diesem – bei einverständlicher Scheidung 10 bis 15 Minuten dauerndem – Termin müssen Sie persönlich bei Ihrem örtlichen Familiengericht erscheinen. Das Gericht hat von Amts wegen beide Ehegatten zu den Scheidungsvoraussetzungen anzuhören. Wir betreuen Sie während des Verfahrens, stellen den Scheidungsantrag und achten auf die Einhaltung aller verfahrensrelevanten Formalitäten. Im Regelfall spricht das Gericht bereits im Termin Ihre Scheidung aus. Soweit Sie es wünschen, werden wir im Scheidungstermin für die wechselseitigen anwaltschaftlichen Erklärungen eines Rechtsmittelverzichts sorgen und dafür zuvor einen geeigneten Kollegen bitten, für den anderen – nicht anwaltschaftlich vertretenen Ehegatten – lediglich den Verzicht auf Rechtsmittel zu Protokoll zu erklären. In nahezu allen Fällen erfolgt dies durch den anderen Kollegen kostenfrei. Sie sind dann bereits am Ende der mündlichen Verhandlung rechtskräftig geschieden, ohne die einmonatige Rechtsmittelfrist nach Zustellung des schriftlichen Scheidungsurteils abwarten zu müssen.

iScheidung hilft, wenn Ihrer Ehe nicht mehr zu helfen ist.

iScheidung
Die einfache Lösung

© 2011 iScheidung.de

Düsseldorfer Tabelle 2011

Was sich geändert hat :

TIPP:
Prüfen Sie bei jeder Änderung der Düsseldorfer Tabelle, ob Ihr Unterhaltsbedarf oder Ihre Unterhaltspflicht anzupassen sind.

Mit Wirkung ab 01.01.2011 hat das OLG Düsseldorf in Abstimmung mit anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag die Düsseldorfer Tabelle zum Kindes- und Ehegattenunterhalt angepasst. Die Änderungen sind diesmal im Wesentlichen zu Gunsten der Unterhaltsschuldner ausgefallen.

Der bisherige Tabellenunterhalt blieb zwar nahezu unangetastet, erhöht wurde jedoch der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen. Im Einzelfall kann dies für manche Unterhaltsberechtigten zu einer Reduzierung der monatlichen Unterhaltszahlungen führen. Erhöht wurde aber der Unterhaltsbedarf für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen. Sie bekommen nun monatlich € 30,00 mehr.

Folgende Änderungen gilt es zu beachten:

Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, wurde von € 900,00 auf € 950,00 erhöht. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete bleibt es aber beim bisherigen Betrag von € 770,00.

Angehoben wurden auch die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes sowie volljährigen Kindern oder Eltern.

Bei volljährigen, nicht in Schulausbildung befindlichen und im Haushalt eines Elternteils lebenden Kindern wurde der Selbstbehalt von € 1.100,00 auf € 1.150,00 erhöht.

Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie der Mutter oder dem Vater eines nichtehelichen Kindes beläuft sich der Selbstbehalt von bisher € 1.000,00 auf nunmehr € 1.050,00.

Bei Unterhaltspflichten gegenüber Eltern ist der notwendige Eigenbedarf sogar von bisher € 1.400,00 auf € 1.500,00 erhöht worden.

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2011 mit den aktuellen Tabellensätzen und Selbstbehalten finden Sie zum Download unter www.ischeidung.de/download-_14.html

© 2011 iScheidung.de

Urteilsreport zum Familienrecht

Steuervorauszahlung verpflichtet zum Nachteilsausgleich beim begrenzten Realsplitting:

Mit Beschluss vom 01.06.2010 hat der 13. Familiensenat des OLG Oldenburg entschieden, dass der Nachteilsausgleich beim begrenzten Realsplitting bereits mit der Erhebung von Steuervorauszahlungen durch die Finanzverwaltung entsteht. **Darum geht es:** macht der Unterhaltsschuldner von der Möglichkeit des Steuerabzugs von Unterhaltszahlungen an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten Gebrauch, muss dieser die Unterhaltszahlungen versteuern. Diesen Nachteil muss der Unterhaltsschuldner dem Unterhaltsgläubiger erstatten. Veranlagt die Finanzverwaltung den Unterhaltsgläubiger zu Steuervorauszahlungen aus dem Bezug von Unterhaltszahlungen, ist dieser Nachteil bereits mit der Erhebung der Steuervorauszahlung vom Unterhaltsschuldner auszugleichen (OLG Oldenburg – 13 UF 36/10).

Entgegenstehender Kindeswille schließt Umgangskontakte nicht aus:

Mit Beschluss vom 20.07.2010 hat das OLG Brandenburg entschieden, dass der Wille des Kindes nicht immer auch dem Kindeswohl entspricht. Ein ablehnender Wille des Kindes bei einer Umgangsregelung steht grundsätzlich regelmäßigen Kontakten mit einem Elternteil nicht entgegen, solange das Kindeswohl nicht gefährdet wird. **Darum geht es:** die Eltern eines 9-jährigen und bei der Mutter lebenden Sohnes stritten um eine Umgangsregelung. Der Vater beantragte, dass die Umgangsregelung auch Übernachtungen seines Sohnes bei ihm vorsieht und er mit diesem die Ferien verbringen kann. Die Mutter wendete ein, der Sohn wünsche keinen Umgang mit dem Vater, weil er diesen in alkoholisiertem Zustand erlebt habe. Der 10.Familiensenat hat insoweit entschieden, dass es zum Wohl des Kindes gehört, stets den Umgang mit beiden Elternteilen zu pflegen. Einschränkungen sind nur geboten, wenn bei der Umgangswahrnehmung objektiv eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten ist. Dem Wille des Kindes alleine kommt kein entscheidendes Gewicht zu., soweit für dessen ablehnende Haltung keine verständlichen Beweggründe vorliegen und es erkennbar unter dem (negativen) Einfluss der Mutter stand (OLG Brandenburg – 10 UF 25/10).

Aus dem Gerichtsalltag berichtete Ihnen Herr Rechtsanwalt Michael Mayer

Schüleraustausch und Klassenfahrten sind kein Sonderbedarf:

Mit Beschluss vom 21.12.2010 hat das OLG Hamm den Verfahrens-kostenhilfeantrag für ein Kind abgelehnt, mit dem die Mutter eine Zahlungsklage gegen den Vater auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt nach Österreich und für einen Schüleraustausch nach China vorbereiten wollte. Nach Auffassung des Senats stellen Schüleraustauschprojekte und Klassenfahrten keinen Sonderbedarf dar. Derartige Veranstaltungen würden nicht überraschend auftreten und seien auch im Kostenvolumen rechtzeitig planbar. Somit bestehe kein unterhaltsrelevanter Sonderbedarf (OLG Hamm – II-2 WF 285/10)

© 2011 iScheidung.de

Vademekum
(Der kleine Ratgeber)

Steuerklassen und Steuererstattung bei Trennung:

Während der Ehe haben die Ehegatten bei unterschiedlichen Einkünften regelmäßig die Steuerklasse 3 für den besser verdienenden Ehegatten gewählt, während der andere die schlechtere Steuerklasse 5 bekommt. Im Trennungsjahr darf diese Steuerklassenwahl bei gemeinsamer Veranlagung auch beibehalten werden. Kommt es zur Trennung, steht dem Ehegatten mit der Steuerklasse 5 aber wesentlich weniger Geld zur Verfügung. Häufig ist der schlechter Verdienende deshalb geneigt, beim Finanzamt eine getrennte Veranlagung zu beantragen. Er bekommt dann zwar mehr Geld oder gar eine Steuererstattung, der andere Ehegatte mit Steuerklasse 3 wird aber schlechter eingestuft und muss ebenso mit einer Nachzahlung rechnen. Hier hat der BGH entschieden, dass auf Basis der ehelichen Solidarität eine Verpflichtung des geringer Verdienenden besteht, der gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer im Trennungsjahr zuzustimmen. Diese muss notfalls klageweise gegen den anderen geltend gemacht werden. Der Ehegatte mit der Steuerklasse 5 hat jedoch einen Anspruch auf Erstattung der steuerlichen Nachteile, soweit kein Trennungsunterhalt bezahlt wird. Wird Trennungsunterhalt bezahlt, erfolgt der Ausgleich bereits bei der Unterhaltsberechnung.

Kommt es für das Jahr der Trennung bei gemeinsamer Veranlagung zu einer Steuererstattung, ist problematisch, wer welche Beträge aus der Steuererstattung erhält. Hierzu gibt es mehrere Rechtsauffassungen. Die gängigste und gerechteste Berechnungsmethode ist folgende:

Der Erstattungsbetrag wird nach einer fiktiven Veranlagung beider Ehegatten nach der Steuerklasse 1 aufgeteilt. Dabei wird fiktiv errechnet, was beide Ehegatten an Steuern bezahlen müssten beziehungsweise erstattet bekommen, wenn sie in der Steuerklasse 1 veranlagt werden und nach der Grundtabelle versteuern müssten.

Tipp:
Die Berechnung sollte von einem auf Steuerrecht spezialisierten Experten durchgeführt werden.

Herausgeber:

iScheidung®

MAYER Rechtsanwälte BERLIN | KARLSRUHE/BADEN-BADEN | FREIBUG

© 2011 iScheidung.de